

Vertrag über das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

Mobilitätsanbieter

Stadtwerke Merseburg GmbH (nachfolgend: Lieferant), Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg, vertreten durch den Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Guido Langer, Amtsgericht Stendal HRB 206996, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE158255054, Telefon: (03461) 454-212, Telefax: (03461) 454-170, E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de

1. Kunde

Herr Frau Divers | **Titel:** (jeweils freiwillige Angabe)

Name, Vorname: | **Geb.-Datum** (freiwillige Angabe):

Straße/Nr.: | **PLZ:** | **Ort:**

Telefon (tagsüber/mobil): | **E-Mail:**

Der Mobilitätsanbieter kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Mobilitätsanbieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Ladepunkte

Der Kunde erhält Zugang zu den Ladepunkten im öffentlich zugänglichen Ladenetzwerk des Mobilitätsanbieters. Die vom Ladenetzwerk des Mobilitätsanbieters umfassten Ladepunkte kann der Kunde jederzeit unter der Smartphone-App „eCharge+“ abrufen. Dabei wird dem Kunden auch angezeigt, zu welchen Zeiten die Ladepunkte generell zugänglich sind (z. B. 24/7) und ob die jeweiligen Ladepunkte aktuell zum Laden frei sind (Belegungsstatus).

3. Zugang zu den Ladepunkten

Die Nutzung der Ladepunkte erfolgt mittels der Smartphone-App „eCharge+“, die der Kunde über „App Store“ bzw. „Play Store“ auf seinem Smartphone installiert. Mit Vertragsschluss übermittelt der Mobilitätsanbieter dem Kunden zur Anmeldung in der App Zugangsdaten in Textform.

Die Nutzung der Ladepunkte ist auf **folgendes Fahrzeug** des Kunden begrenzt:

Hersteller: | **Typ:** | **Kennzeichen:**

Der Kunde darf an den Ladepunkten ausschließlich das oben genannte Elektrofahrzeug laden. Er ist berechtigt, anstelle des oben genannten Fahrzeugs andere Fahrzeuge in den Vertrag einzubeziehen. Einen Fahrzeugwechsel teilt der Kunde dem Mobilitätsanbieter mit einer Frist von zwei Wochen vor der beabsichtigten Einbeziehung unter Nennung der oben genannten Daten in Textform mit. Der Mobilitätsanbieter bestätigt dem Kunden den Fahrzeugwechsel in Textform.

4. Preise

Das vom Kunden für die Ladevorgänge zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt **MER.Laden unterwegs +**.

5. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (AGB) Anwendung.

7. SEPA-Basislastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Merseburg GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE125WM00000466614), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Stadtwerke Merseburg GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber **gesondert mitgeteilt**.

Name, Vorname des Kontoinhabers:

Straße/Nr.: | **PLZ:** | **Ort:**

Kreditinstitut: | **BIC:**

IBAN:

Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

Ort, Datum: | **Unterschrift:**

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Merseburg GmbH (Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg; Telefon: 03461 454-212; E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Auftragserteilung

Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Mobilitätsanbieters zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Kunde

Ort, Datum: | **Unterschrift:**

Vertrag über das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten

Mobilitätsanbieter

Stadtwerke Merseburg GmbH (nachfolgend: Lieferant), Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg, vertreten durch den Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Guido Langer, Amtsgericht Stendal HRB 206996, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE158255054, Telefon: (03461) 454-212, Telefax: (03461) 454-170, E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de

1. Kunde

Herr Frau Divers | **Titel:** (jeweils freiwillige Angabe)

Name, Vorname: | **Geb.-Datum** (freiwillige Angabe):

Straße/Nr.: | **PLZ:** | **Ort:**

Telefon (tagsüber/mobil): | **E-Mail:**

Der Mobilitätsanbieter kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Mobilitätsanbieter unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Ladepunkte

Der Kunde erhält Zugang zu den Ladepunkten im öffentlich zugänglichen Ladenetzwerk des Mobilitätsanbieters. Die vom Ladenetzwerk des Mobilitätsanbieters umfassten Ladepunkte kann der Kunde jederzeit unter der Smartphone-App „eCharge+“ abrufen. Dabei wird dem Kunden auch angezeigt, zu welchen Zeiten die Ladepunkte generell zugänglich sind (z. B. 24/7) und ob die jeweiligen Ladepunkte aktuell zum Laden frei sind (Belegungsstatus).

3. Zugang zu den Ladepunkten

Die Nutzung der Ladepunkte erfolgt mittels der Smartphone-App „eCharge+“, die der Kunde über „App Store“ bzw. „Play Store“ auf seinem Smartphone installiert. Mit Vertragsschluss übermittelt der Mobilitätsanbieter dem Kunden zur Anmeldung in der App Zugangsdaten in Textform.

Die Nutzung der Ladepunkte ist auf **folgendes Fahrzeug** des Kunden begrenzt:

Hersteller: | **Typ:** | **Kennzeichen:**

Der Kunde darf an den Ladepunkten ausschließlich das oben genannte Elektrofahrzeug laden. Er ist berechtigt, anstelle des oben genannten Fahrzeugs andere Fahrzeuge in den Vertrag einzubeziehen. Einen Fahrzeugwechsel teilt der Kunde dem Mobilitätsanbieter mit einer Frist von zwei Wochen vor der beabsichtigten Einbeziehung unter Nennung der oben genannten Daten in Textform mit. Der Mobilitätsanbieter bestätigt dem Kunden den Fahrzeugwechsel in Textform.

4. Preise

Das vom Kunden für die Ladevorgänge zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem aktuellen Preisblatt **MER.Laden unterwegs +**.

5. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Vertragsschluss (Erstlaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (AGB) Anwendung.

7. SEPA-Basislastschriftmandat

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Merseburg GmbH (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE125WM00000466614), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von Stadtwerke Merseburg GmbH auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber **gesondert mitgeteilt**.

Name, Vorname des Kontoinhabers:

Straße/Nr.: | **PLZ:** | **Ort:**

Kreditinstitut: | **BIC:**

IBAN:

Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

Ort, Datum: | **Unterschrift:**

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Merseburg GmbH (Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg; Telefon: 03461 454-212; E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Auftragserteilung

Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Mobilitätsanbieters zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Kunde

Ort, Datum: | **Unterschrift:**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (AGB)

1. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Mobilitätsanbieters in Textform zustande. Zugang zu den Ladepunkten erhält der Kunde nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Mobilitätsanbieter hierzu ausdrücklich auf.

2. Zugang zu den Ladepunkten

- 2.1. Der Kunde erhält mit Herunterladen der Smartphone-App „eCharge+“ (nachfolgend: App) und der Registrierung in der App die Möglichkeit, sich an den Ladepunkten zu authentifizieren und diese zur Nutzung freizuschalten.
- 2.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Mobilitätsanbieter übermittelten Zugangsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Zugangsdaten endet mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

3. Verfügbare Ladepunkte

- 3.1. Der Mobilitätsanbieter ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, weitere Ladepunkte in Betrieb zu nehmen und dem Kunden zugänglich zu machen sowie vorhandene Ladepunkte außer Betrieb zu nehmen. Dabei hat sich der Mobilitätsanbieter zu bemühen, die bei Vertragsschluss vorhandene regionale Verteilung der Ladepunkte während der Vertragslaufzeit im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ändert sich die regionale Verteilung der Ladepunkte des Mobilitätsanbieters dahingehend, dass dem Kunden eine Nutzung der Ladepunkte nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Einschränkungen möglich ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Darlegung der fehlenden bzw. eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit zu kündigen.
- 3.2. Sofern der Mobilitätsanbieter mit Roaming-Anbietern kooperiert, ist er jederzeit berechtigt, bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Ziffer 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Nutzung der Ladepunkte

- 4.1. Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend der Bedienungshinweise durch. Die Bedienungshinweise befinden sich an den jeweiligen Ladepunkten.
- 4.2. Es obliegt dem Kunden, vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunkts kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.
- 4.3. Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung. Gleiches gilt während der Durchführung von Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung am jeweiligen Ladepunkt. Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung können die Reduzierung oder Erhöhung der Leistung im Rahmen der Ladevorgänge sowie die (temporäre) Unterbrechung von Ladevorgängen umfassen.
- 4.4. Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unter der Telefonnummer 0800 2255793 über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunkts darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreibt der Mobilitätsanbieter den Ladepunkt selbst, wird er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt des Mobilitätsanbieters entriegeln, wird der Mobilitätsanbieter das Elektrofahrzeug innerhalb von 24 Stunden nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Roamingpartner betrieben, wird der Mobilitätsanbieter diesen über die Störung bzw. den Schaden informieren. In diesem Fall wendet sich der Kunde für die Entriegelung über die am Ladepunkt angegebenen Kontaktdaten unmittelbar an den Roamingpartner.
- 4.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.

4.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

4.7. Der Mobilitätsanbieter ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter bleiben für den Fall unberührt, dass den Mobilitätsanbieter an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

5. Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1. Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt in elektronischer Form per E-Mail oder in Papierform. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung zu zahlen.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Mobilitätsanbieter angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Mobilitätsanbieter erneut zur Zahlung auf oder lässt der Mobilitätsanbieter den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem gültigen „Preisblatt sonstige Nebenleistungen“ in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche des Mobilitätsanbieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

6. Preise und Preisanpassung

- 6.1. Für die Nutzung der Ladepunkte zahlt der Kunde den Preis gemäß der Anlage Preisblatt. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden in diesem Tarif anfallen. Der Preis für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten für den Betrieb der Ladepunkte, Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen sowie Roamingkosten.
- 6.2. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 6.1 nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Der Mobilitätsanbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigen Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Mobilitätsanbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Merseburg GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (AGB)

möglich. Preisadjustierungen werden nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisadjustierung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Deaktivierung der Zugangsberechtigung des Kunden / Fristlose Kündigung

- 7.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unwesentlicher Höhe, ist der Mobilitätsanbieter berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Dem Kunden wird der Entzug der Zugangsberechtigung mindestens zwei Wochen vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrags angedroht. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung unverzüglich wieder aktiviert.
- 7.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt für den Mobilitätsanbieter weiterhin vor, wenn der Kunde wiederholt andere als die in den Vertrag einbezogenen Fahrzeuge an den Ladepunkten lädt bzw. anderen Fahrzeugnutzern über seine Zugangsberechtigung das Laden ermöglicht.

8. Haftung

- 8.1. Der Mobilitätsanbieter haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Leistungspflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern bis 8.2 bis 8.6.
- 8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 8.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.5. Der Mobilitätsanbieter haftet dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- 8.6. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

9. Übertragung des Vertrags

Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

10. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung

personenbezogener Daten“ des Mobilitätsanbieters.

11. Streitbeilegungsverfahren

- 11.1. Der Mobilitätsanbieter erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder über das Bestehen des Vertrags an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Kunde, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an den Mobilitätsanbieter gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg; Telefon: (03461) 454-212; E-Mail: kontakt@sw-merseburg.de. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind:
*Universalschlichtungsstelle des Bundes,
Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl,
Telefon: +49 7851 7957940, www.verbraucher-schlichter.de,
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.*
Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Mobilitätsanbieter nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat der Mobilitätsanbieter den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann der Mobilitätsanbieter das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.2. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

12. Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. LSV, BGB, EnWG, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.